

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19180 –**

Anerkennung polnischer Medizinabschlüsse in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

In Stettin (Polen) existiert ein Medizinstudiengang, in dem in englischer Sprache unterrichtet wird. Auch Deutsche sind dort eingeschrieben. Sie leisten einen Teil der praktischen Ausbildung – so zum Beispiel das sogenannte Praktische Jahr (PJ) – im auf deutscher Seite benachbarten Klinikum Schwedt ab und werden in diesem nach dem Examen als zukünftige neue Assistenzärzte eingeplant (<https://www.eu-medizinstudium.de/stettin>).

Der in Polen erlangte Abschluss wurde dafür bisher in Deutschland anerkannt. Jetzt hat Polen zwischen Studienabschluss und Approbationserteilung eine weitere Ausbildungsphase – ähnlich dem früheren „Arzt im Praktikum“ (AiP) in Deutschland – gesetzt, mitsamt einer Eingangsprüfung zu dieser Phase in polnischer Sprache. Da die Studienabsolventen ohne diese Praxisphase keinen vollständigen Medizinabschluss in Polen erlangt haben, erkannte das Landesprüfungsamt Brandenburg sie nach Studienabschluss nicht mehr als fertige Ärzte an, sodass sie nicht mehr unmittelbar nach Studienende als Assistenzärzte im Klinikum Schwedt tätig werden konnten (<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/109710/Medizinstudium-in-Polen-Brandenburg-sucht-weiter-nach-Loesung-fuer-Approbationsproblem>).

Zudem bereitete die Aufnahmeprüfung für die Praxisphase in polnischer Sprache den deutschen Absolventen Probleme, da diese meist kaum polnisch sprechen (<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/109120/Aerger-um-Approbations-Medizinstudierende-aus-Polen-reichen-Petition-ein>).

Es bestand Streit über die Zulassung der betroffenen Stettiner Absolventen in Deutschland. Es drohte eine juristische Auseinandersetzung (<https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/artikel-ansicht/dg/0/1/1784155/>).

Zwischenzeitlich hat der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn den Gesundheitsministerien von Brandenburg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern empfohlen, polnische Studienabschlüsse deutscher Mediziner anzuerkennen. Begründet wird das damit, dass in der derzeitigen Situation jede Ärztin und jeder Arzt gebraucht werde und im Ausland ausgebildete Medizinstudierende unsere Versorgung stärken sollen. In der derzeitigen Krisensituation erschiene ihm die Erteilung der Approbation der in Polen ausgebildeten Ärztinnen und Ärzte als „besonders dringlich“ (<https://www.aerzteblatt.de/nachric>

hten/111312/Spahn-fordert-Anerkennung-polnischer-Medizinstudienabschlüsse).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Über die automatische Anerkennung der polnischen Berufsqualifikationen entscheiden die zuständigen Approbationsbehörden der Länder, die an die Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36 EG gebunden sind. Die Berufsqualifikationen, die aufgrund der Berufsanerkenntnisrichtlinie automatisch anerkannt werden, werden in deren Anhang V aufgeführt. Für Polen werden dort seit April 2019 zwei zusätzliche Bescheinigungen aufgeführt, und zwar über eine 13-monatige Zeit als Arzt im Praktikum („Zaświadczenie o ukończeniu stażu podyplomowego“, staż) und über die Medizinische Abschlussprüfung („Świadectwo złożenia Lekarskiego Egzaminu Końcowego“, LEK). Nach Informationen aus den Ländern können die betroffenen Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums in Polen diese Dokumente nicht vorlegen.

Betroffen sind vor allem Absolventinnen und Absolventen des sogenannten Asklepios-Programmes, eines Studienprogrammes, das die Pommersche medizinische Universität in Stettin (PUM) in Zusammenarbeit mit der Asklepios Gruppe für deutsche Studierende anbietet. Sofern in Polen weitere Studiengänge für ausländische Studierende existieren, die die Ableistung von „staż“ und „LEK“ nicht vorsehen, wie das allgemeine Medizinstudium in englischer Sprache an der PUM, sind diese ebenfalls betroffen.

Das Erfordernis der in Anhang V genannten zusätzlichen Bescheinigungen könnte nur durch Polen wieder beseitigt werden, das sich diesbezüglich an die Europäische Kommission wenden müsste. Der polnische Gesundheitsminister hat jedoch mitgeteilt, er könne den deutschen Studierenden in Polen die Anerkennung einer in Deutschland abgeleisteten Zeit als Arzt im Praktikum (staż) sowie das Ablegen der Medizinischen Abschlussprüfung (LEK) in englischer Sprache ermöglichen.

1. Verfahren andere Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung anders als z. B. das Land Brandenburg und erteilen auch nach der neuen polnischen Rechtslage die Approbation an die betroffenen Stettiner Studierenden?

Die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern erteilen inzwischen die Approbation, wenn bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Weitere Kenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis über andere Studiengänge an anderen Universitäten im europäischen Ausland, in denen Deutsche mit dem Ziel, später in Deutschland ärztlich tätig zu werden, nach Auffassung der Fragesteller nur deshalb im Ausland studieren, weil sie in Deutschland keinen Studienplatz erhalten?

Wenn ja, welche Abschlüsse werden dort ggf. angeboten, deutsche oder die aus dem jeweiligen EU-Ausland oder beide, und sind ggf. ähnliche Anerkennungsprobleme wie jetzt bezüglich Polen bekannt geworden, und wie wurden sie ggf. gelöst?

Die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG ermöglicht europaweite Mobilität im ärztlichen Beruf, so dass Deutsche grundsätzlich in jedem europäischen Staat Medi-

zin studieren können. Es gibt eine Reihe von Medizinstudiengängen im europäischen Ausland, die in englischer Sprache angeboten werden und sich daher für Studierende eignen, die die Landessprache nicht beherrschen. Die Semmelweis Universität Budapest und die Universität Pécs in Ungarn bieten zudem Medizinstudiengänge in deutscher Sprache an. Ein möglicher Grund, weshalb Deutsche im Ausland studieren, kann sein, dass sie in Deutschland keinen Studienplatz erhalten. Da die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nur für Deutschland gilt, können im Ausland keine deutschen Studienabschlüsse angeboten werden. Möchte eine Absolventin oder ein Absolvent eines Studienganges im EU-Ausland in Deutschland tätig werden, wird der ausländische Abschluss nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie automatisch anerkannt. Eine ähnliche Situation wie derzeit mit Polen bestand in der Vergangenheit für Österreich und Frankreich. In Anhang V der Richtlinie von 2005 wurden für diese beiden Staaten ein Facharzt Diplom bzw. ein Diplom, das erst nach einer ärztlichen Spezialisierung vergeben wird, als Voraussetzungen der automatischen Anerkennung genannt. Dies hatte zur Folge, dass Studienabschlüsse in der Medizin ohne Spezialisierung bzw. Facharztausbildung aus diesen beiden Ländern in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht automatisch anerkannt werden konnten. Hier haben Österreich und Frankreich darauf hingewirkt, dass Anhang V der Richtlinie so geändert wird, dass seit 2016 nur noch der Studienabschluss enthalten ist.

3. Bedeutet die Empfehlung, die polnischen Abschlüsse anzuerkennen, da „jede Ärztin und jeder Arzt gebraucht werde“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), dass der bestehende Bedarf medizinischer Studienabsolventen in Deutschland mit Studierenden an deutschen Universitäten nicht gedeckt werden kann?

Die zitierte Aussage bezieht sich auf die Herausforderungen für das medizinische Versorgungssystem durch das SARS-CoV-2-Virus und steht damit im Kontext mit der aktuellen Pandemie-Situation.

4. Bedeutet die Empfehlung, die polnischen Abschlüsse anzuerkennen, da dies in der derzeitigen Krisensituation „besonders dringlich“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) sei, dass in einer solchen Situation die sonst geltenden Anforderungen an die Qualifikation abgesenkt werden könnten?

Die Klärung der Frage der Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse stellt sich generell – besonders dringlich aber gerade angesichts der aktuellen Herausforderungen. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern stellen dies durch das Anerkennungsjahr und die Kenntnisprüfung sicher. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

